



## Satzung

des Fischerei-Sportverein Oberlahn e.V. 1885 in Weilburg an der Lahn

### Präambel

In dem Bewusstsein, dass Möglichkeiten zur sportlichen, sinnvollen aber auch entspannenden Betätigung von vielen Menschen gewünscht werden, in dem Bestreben, die heimische Natur, insbesondere die Fauna und Flora der Gewässer zu hegen und zu pflegen, in der Überzeugung, dass aktive und entspannende Betätigung in der Natur von großem gesundheitlichen Wert ist und in der Absicht durch Förderung des anglerischen Brauchtums zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung, insbesondere für Kinder und Jugendliche, beizutragen, geben sich die Mitglieder des Fischerei-Sportverein Oberlahn e.V. 1885 in Weilburg an der Lahn die folgende Satzung.

### § 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Fischerei-Sportverein Oberlahn e.V. 1885.  
Er hat seinen Sitz in Weilburg an der Lahn.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht in Limburg an der Lahn in das Vereinsregister unter der Nummer VR 1432 eingetragen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins in Weilburg an der Lahn.
- (4) Der Verein kann Mitglied im Verband Hessischer Fischer e.V. (anerkannt nach § 60 BNatschG (§29 BNatschG a.F.))
- (5) Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.
- (6) Der Verein mit Sitz in Weilburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zwecke des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege und Säuberung der Landschaft, Gewässer und der Naturschutzgebiete, sowie der Pflege der Fischbestände in den Gewässern, verbunden mit der waidgerechten Ausübung der Angelfischerei.

- (2) Der Verein erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt



und wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

(3) Der Verein setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei ein.

(4) Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur

a. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen

b. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes

c. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“

d. Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei

e. Umsetzung des Hessischen Fischereigesetzes (HFischG) und der zugehörigen Verordnungen, insbesondere der Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische (HFO)

f. Durchführung von Schulungsmaßnahmen

g. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder

h. Anpachtung oder Kauf von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen

i. Förderung der Vereinsjugend

j. Ausbreitung und Vertiefung des waidgerechten Fischens.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft, Aufnahme in den Verein, Beitrag

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der volljährig ist, einen gültigen Jahresfischereischein besitzt und die Fischerprüfung nach geltenden Regeln abgelegt hat. Eine passive Mitgliedschaft ist möglich.

(2) Es gilt der Grundsatz, dass niemand ein Recht auf Aufnahme in den Verein hat. Für den Verein besteht grundsätzlich keine Aufnahmepflicht.

(3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich auf einem vom Vorstand auszugebenden Antragsformular bei dem Vorstand persönlich zu erfolgen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in einem gesonderten Aufnahmeverfahren.



(5) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages (einschl. dem Verbandsbeitrag) wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr durch Abstimmung festgesetzt.

(6) Der Jahresbeitrag wird am 1. Januar fällig und ist spätestens bis 1. März zu leisten.

#### § 4 Austritt

(1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.

(2) Die Kündigungserklärung muss dem Vorstand schriftlich auf dem Postweg oder per Telefax zugestellt werden.

#### § 5 Ausschluss

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn das Mitglied

a. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,

b. sich durch Fischfrevel, Fischvergehen oder ebenso zu bewertenden Handlungen an Fischereigewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet oder solche Taten duldet,

c. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z. B. durch Verkauf oder Tausch der Beute usw. ausnutzt.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied

a. innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat,

b. mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes im Rückstand geblieben ist,

c. den Bestrebungen des Vereins oder des Verbandes zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieser schädigt.

(3) Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles innerhalb des Vorstands durch den Vorsitzenden. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

(4) Der Ausschlussbescheid hat die Tatsachen auf denen die Ausschließung beruht sowie den satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Ausschlussbescheid ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

(5) Es steht den Ausgeschlossenen frei, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides bei dem Gesamtvorstand Einspruch zu erheben, der nach nochmaliger Klärung des Sachverhaltes, Anhören des Betroffenen und der Mitgliederversammlung den zuerst ergangenen Bescheid bestätigt, mildert oder aufhebt. Dieser Bescheid ist endgültig.



## § 6 Jugendgruppe

(1) Mitglied der Jugendgruppe kann jeder werden, der noch nicht volljährig ist. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in die Jugendgruppe hat schriftlich auf einem vom Vorstand auszugebenden Antragsformular bei den Jugendwarten zu erfolgen.

(3) Es gilt der Grundsatz, dass niemand ein Recht auf Aufnahme in die Jugendgruppe hat.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder des Vereins entgegen, genehmigt den Jahresabschluss über das vergangene Jahr sowie den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsbericht und erteilt nach Anhörung des Berichtes der Kassenprüfer dem Vorstand Entlastung.

(2) Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich im Januar statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 21 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Unter dieser Voraussetzung ist die Versammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung berät und stimmt ab über alle Anträge, die von Mitgliedern des Vereins bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Jedes anwesende volljährige Mitglied hat eine Stimme, die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, mit zweidrittel aller anwesenden Mitglieder Satzungsänderungen zu beschließen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden des Vereins und seinen Stellvertreter einzeln in getrennten Wahlgängen. Alle anderen Mitglieder des Vereinsvorstandes können sowohl einzeln in getrennten Wahlgängen, sowie in Gruppen oder insgesamt von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die vor jeder Jahreshauptversammlung eine Pflichtprüfung der Kasse vornehmen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.





- (7) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern unterliegt der Entscheidung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag durch den Vorstand.
- (8) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.
- (10) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die mindestens in groben Zügen sowie im Einzelnen die gefassten Beschlüsse enthält, anzufertigen. Diese Niederschrift ist von Schriftwart und dem Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen.
- (11) Von der Niederschrift erhalten alle Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer je eine Abschrift.
- (12) Der Niederschrift ist der Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr beizufügen.
- (13) Beschlüsse werden allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

#### § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder durch ein Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefs beantragt wird.

#### § 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem stellvertretenden Kassenwart
5. dem 1. Gewässerwart
6. dem 2. Gewässerwart
7. dem 1. Schriftwart
8. dem 2. Schriftwart
9. dem 1. Jugendwart
10. dem 2. Jugendwart

sowie höchstens 8 Beisitzern.

Nach Bedarf schlägt der Vorstand die Anzahl der benötigten Beisitzer vor.

(2) Der Vorstand des Vereins wird von der Jahreshauptversammlung jeweils auf drei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.



(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, findet in der darauf folgenden Mitgliederversammlung die Wahl des Ersatzes statt. Bis zu dieser Mitgliederversammlung übt ein vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied das betreffende Amt allein mit allen Rechten und Pflichten aus.

(4) Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Es ist ihnen insbesondere verboten, sich durch ihr Vorstandsamt persönliche Vorteile irgendwelcher Art zu verschaffen oder Vergütungen zu empfangen. Aufwendungen in Ausübung ihres Vorstandsamtes sowie Teilnahme an Vorstandssitzungen sind ihnen zu erstatten. Der Aufwandsersatz für Fahrtkosten an den Vorstand, sowie an aktive Mitglieder / Helfer, deren Einsätze zuvor angeordnet wurden, orientiert sich am Einkommensteuerrecht: Kilometerpauschale für Dienstreisen, z. Zt. 30 ct pro gefahrener Kilometer bei PKW-Nutzung.

Sitzungsgelder werden in Höhe von 15 € pro teilgenommener Vorstandssitzung jedem einzelnen Vorstandsmitglied erstattet.

(5) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

(6) Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben laufend zu nummerieren und zu verbuchen. Zahlungen des 1. oder 2. Kassenswartes bedürfen der Anweisung durch den Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Kasse ist zum Jahresabschluss abzuschließen und von zwei Kassenprüfern, die aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr zu wählen sind, zu prüfen und abzuzeichnen. Das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Durch sie ist die Entlastung der Kassenswarte sowie des Gesamtvorstandes auszusprechen.

(7) Der Vorstand ist zum wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten bei Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.

(8) Der Vorstand befindet über die Ausgaben.

Ausgaben aus laufender Geschäftsführung und vertraglicher Verpflichtung werden durch den Vorsitzenden ohne besonderen Beschluss angewiesen.

(9) Der Vorstand beschließt die Ordnungen des Vereins, insbesondere die Jugendordnung sowie die Gewässer- und Angelordnung. Die Ordnungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Die Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend.

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(11) Mitglieder des Vorstandes, welche bei einem zu beratenden Gegenstand persönlich beteiligt sind, dürfen während der Beratung und Abstimmung nicht beiwohnen.

(12) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Eine Vorstandssitzung muss von dem Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt.

(13) Der Vorstand ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder, beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens sieben Tage



im Voraus eingeladen worden sind und nach dieser Einladung der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. In Eilfällen kann mündlich, ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.

(14) Von allen Vorstandssitzungen ist durch den Schriftwart eine Niederschrift zu fertigen, die sämtlichen Vorstandsmitgliedern nach der jeweiligen Sitzung zuzustellen ist.

(15) Der Vorsitzende ist für die Gesamtgeschäftsführung des Vereins verantwortlich. Er gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und in enger Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Richt- und Leitlinien für den Verein vor. Er unterrichtet den Vorstand über die laufenden Tätigkeiten.

(16) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Fallen der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus, ist ein Versammlungsleiter vom Vorstand zu wählen.

(17) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand des Vereins aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen Akten, Geräte, Schlüssel, usw. des Vereins dem Vorsitzenden oder seinem Beauftragten unverzüglich und unaufgefordert auszuhändigen.

#### § 11 Ehrungen, Verleihung des Vereinsehrenzeichens

(1) Das Vereins-Ehrenzeichen in Silber kann Mitgliedern durch Vorstandsbeschluss verliehen werden für:

- ganz besondere Verdienste für und um den Verein,
- 25-jährige Mitgliedschaft im Verein.

(2) Das Vereins-Ehrenzeichen in Gold ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu verleihen. Solche Fälle sind:

- außergewöhnliche Verdienste um den Verein,
- mindestens 40-jährige Mitgliedschaft im Verein.

#### § 12 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszweckes

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf einer eigenen, nur zu diesem Zweck vom Vorsitzenden einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Die Tagesordnung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a) zu zwei Dritteln an die Körperschaft öffentlichen Rechts Hegegemeinschaft Lahn IV zur unmittelbaren und ausschließlich gemeinnützigen Verwendung für Artenschutz-



programme in und an der Lahn und  
b) zu einem Drittel an die Körperschaft öffentlichen Rechts Hegegemeinschaft, Weil  
zur unmittelbaren und ausschließlich gemeinnützigen Verwendung für Artenschutz-  
programme in und an der Weil.

### § 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Veränderung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung, insbesondere Datenverkauf, ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein
- Löschung seiner Daten bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### § 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.01. 2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung durch das Amtsgericht Limburg an der Lahn in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Hinweis: Diese Satzung wurde am                    in das Vereinsregister eingetragen